Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2122

Der Bundesminister des Innern
Sp I – 370 908/3

Bonn, den 25. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Förderung der Leibesübungen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Even, Schmitt-Vockenhausen, Dorn und Genossen**
– Drucksache V/2109 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung wie folgt:

> Welche Maßnahmen sind inzwischen von den zuständigen Ressorts in Verfolg des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1966 gemäß Antrag des Innenausschusses – Drucksache V/1213 vom 23. November 1966 – hinsichtlich der Mitbenutzung der Sportstätten der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes durch zivile Sportvereine und sonstige Gruppenbenutzer durchgeführt worden?

I. *Zu Nummer 1 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1966*
– Drucksache V/1213 –

1. Für den Bereich des Bundesgrenzschutzes habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die beigefügten „Richtlinien über die außerdienstliche Mitbenutzung von Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes" erlassen (Anlage 1).

   Danach können Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes Gruppen benutzen, z. B. Spiel- und Sportvereinen, Behördensportgemeinschaften zur Mitbenutzung überlassen werden (Nummer 3 Buchstabe c der Richtlinien).
   Für die Mitbenutzung sowie den damit verbundenen Mehraufwand an Beleuchtung, Heizung und Reinigung wird in der Regel keine Vergütung gefordert (Nummer 9 der Richtlinien).

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

2. Mit seinen „Richtlinien für die außerdienstliche Benutzung von Sportanlagen der Bundeswehr" vom 25. Mai 1966 (Anlage 2) hatte der Bundesminister der Verteidigung von dem haushaltsgesetzlichen Ermächtigungsvermerk bei Kapitel 14 12 Titel 1 Gebrauch gemacht und bereits vor dem Beschluß des Deutschen Bundestages eine kostenlose Mitbenutzung von Sportanlagen zugelassen.

   Die Bundeswehr ist über den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1966 unterrichtet und angewiesen worden, ihre Sportstätten zivilen Sportvereinen und sonstigen Gruppenbenutzern zur Verfügung zu stellen, soweit es die dienstlichen Belange zulassen.

II. *Zu Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1966*
– Drucksache V/1213 –

1. Zuständig für die Durchführung von Bauvorhaben im Bereich des Bundesgrenzschutzes ist der Bundesschatzminister. Gegenwärtig ist nur ein Bauvorhaben der angesprochenen Art in der Ausführung. Die Planungen hierfür waren bereits vor dem Beschluß des Deutschen Bundestages abgeschlossen. Eine Mitbenutzung im Sinne der Nummer 1 des Beschlusses ist jedoch gewährleistet. Es ist gleichzeitig sichergestellt, daß bei künftigen Planungen Nummer 2 des Beschlusses berücksichtigt wird.

2. Für die Bundeswehr hat der Bundesminister der Verteidigung dem Ersuchen durch einen Erlaß entsprochen. Hiernach klären die Wehrbereichsverwaltungen mit den örtlichen zivilen Dienststellen und Sportorganisationen die Vorfrage, ob ein Mitbenutzungsbedürfnis besteht. Bei der Prüfung, ob und wie die Planung ohne wesentliche haushaltsmäßige Belastungen und ohne Beeinträchtigung der militärischen Belange auf eine zivile Mitbenutzung der Sportanlagen ausgerichtet werden kann, sind die örtlichen Bauämter und die militärischen Dienststellen eingeschaltet.

   Angesichts der Einschränkungen des Haushalts können jedoch in den nächsten Jahren Sportanlagen nur in geringer Anzahl in bestehenden Kasernen gebaut werden. Mit dem Bau einer größeren Zahl von Sportanlagen ist wieder zu rechnen, wenn ab 1970 z. Z. zurückgestellte Planungen erneut aufgenommen werden können.

Lücke

Anlage 1

Richtlinien über die außerdienstliche Benutzung von Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes

1. Der Bundesgrenzschutz besitzt folgende Sportanlagen:

   die Sporthalle der Grenzschutzsportschule, Sportplätze (Rasen- oder Hartplätze) und Ausbildungs- (zgl. Sport-)hallen.

   Diese Anlagen wurden für den dienstlichen Sport errichtet; ihre Art und Ausführung sind auf diese Verwendung abgestellt. Für nicht grenzschutzdienstliche Zwecke dürfen sie unter den folgenden Bedingungen und unter Beachtung der von den Baudienststellen zur Schonung der Anlagen herausgegebenen Richtlinien benutzt werden.

   Dem dienstlichen Sport dienende Ausbildungshallen, z. B. ehemalige Exerzierhallen, die noch nicht nach den Raumbedarfsrichtlinien des Bundesgrenzschutzes um- oder ausgebaut sind, z. B. noch eine Holzklotzpflasterung besitzen oder noch nicht mit Umkleideräumen, Wasch- und sanitären Anlagen ausgestattet sind, dürfen in der Regel nicht zur außerdienstlichen Mitbenutzung überlassen werden.

2. Der Nutznießer der Sportanlage – bei standortgemeinsamen Anlagen der Standortälteste – kann sie Einheiten usw. der Bundeswehr, des Zivilschutzkorps und anderen Zivilschutzorganisationen, dem Zollgrenzdienst, den Länder- und Kommunalpolizeien sowie Einheiten der Stationierungsstreikräfte von Fall zu Fall zur dienstlichen Mitbenutzung überlassen.

3. Der Nutznießer (Standortälteste) kann die Sportanlage zur außerdienstlichen Mitbenutzung

   a) Grenzschutzangehörigen (Beamten, Angestellten, Arbeitern)

   b) Familienmitgliedern von Grenzschutzangehörigen gleichzeitig mit diesen oder zu anderen Zeiten,

   c) Gruppenbenutzern, z. B. Spiel- und Sportvereinen, Behördensportgemeinschaften

   überlassen.

   Aus wichtigem Grund kann er einzelne Personen oder Personengruppen von der Mitbenutzung der Anlage ausschließen. Die Zahl der Teilnehmer und ggf. auch der Zuschauer ist zu begrenzen, wenn es aus Sicherheits- und Überwachungsgründen oder im Hinblick auf die Kapazität der Anlage und ihrer Nebenanlagen, z. B. der sanitären Einrichtungen, geboten erscheint.

   Schulkinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zur Mitbenutzung nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dienstbetrieb der Grenzschutztruppe keine Gefahren für sie mit sich bringt. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Sportanlage nicht innerhalb einer Grenzschutzunterkunft liegt.

4. Die Mitbenutzung nach Nr. 2 und 3 ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

   a) Die dienstlichen Erfordernisse des Bundesgrenzschutzes, z. B. die des eigenen Sports, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies schließt z. B. die Mitbenutzung innerhalb der Grenzschutzunterkünfte liegender Sportanlagen während der Dienststunden weitgehend aus.

   b) Die Sportanlage muß sich in verkehrssicherem Zustand befinden, so daß keine Schadenshaftung des Bundes für Unfälle zu befürchten ist.

   c) Die Mitbenutzer müssen verpflichtet sein, nur die Sportart auszuüben, die in der Halle bzw. auf dem Platz zulässig ist, und die zur Schonung der Anlagen vorgeschriebenen Einschränkungen zu beachten.

   d) Die Einhaltung der für Truppenunterkünfte bestehenden Sicherheitsvorschriften gegen Ausspähung usw. muß gewährleistet sein.

   e) Die Überlassung nach Nr. 3 c darf der Förderung des außerdienstlichen Sports der Grenzschutzangehörigen nicht entgegenstehen.

5. Bei außerdienstlichen Sportveranstaltungen des Bundesgrenzschutzes, der in Nr. 2 und in Ausnahmefällen auch der in Nr. 3 c genannten Mitbenutzer können Zuschauer zugelassen werden, in Hallen jedoch nur, wenn eine Zuschauertribüne vorhanden ist. Die für die Tribüne zugelassene Höchstpersonenzahl darf nicht überschritten werden. Die örtlichen baupolizeilichen und ordnungsamtlichen Sicherungsbestimmungen sind zu beachten. Das unter Nr. 3 für Kinder und Jugendliche Gesagte gilt entsprechend.

6. Der Kommandeur (Standortälteste) stellt im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle, welche die Sportanlage wirtschaftlich betreut, eine Benutzungsordnung für die nicht zum Grenzschutzdienst gehörende Benutzung der einzelnen Sportanlagen auf. Die Benutzungsordnung bedarf der Zustimmung der Grenzschutzverwaltung; sie kann mit der für die dienstliche Benutzung

aufzustellenden Benutzungsordnung verbunden werden.

7. Die Zeiten der Mitbenutzung der Sportanlagen werden im Einzelfall vom Kommandeur (Standortältesten) im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle festgesetzt. Dabei sind die von den Baudienststellen usw. für Sportplätze mit Rasenspielfeld festgesetzten Höchstbenutzungszeiten und Schonzeiten für Rasen- und Laufflächen zu beachten.

8. Nach Genehmigung der Mitbenutzung durch den Kommandeur (Standortältesten) schließt die Verwaltungsstelle vor jeder einzelnen oder periodisch wiederkehrenden Mitbenutzung nach Nr. 3c mit dem betreffenden Sportverein usw. eine schriftliche, jederzeit fristlos und ohne Ersatzverpflichtung widerrufbare Benutzungsvereinbarung ab, in der die im Einzelfalle erforderlichen Auflagen enthalten sein müssen. In dieser Vereinbarung ist der Personenkreis der Benutzer eindeutig festzulegen. Weiterhin ist darin vorzusehen, daß der Bund nur für den verkehrssicheren Zustand der Anlagen haftet und für auf anderen Ursachen beruhende Personen- und Sachschäden nicht in Anspruch genommen wird. Außerdem ist festzulegen, daß der Mitbenutzer den Bund und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen freistellt, die auf Schäden beruhen, welche von den mitbenutzenden Personen – ggf. auch Zuschauern – verursacht werden. Der Mitbenutzer hat sich auch bereitzuerklären, für Schäden und Verluste aufzukommen, die dem Bund durch die mitbenutzenden Personen einschließlich der Zuschauer verursacht werden; dem Mitbenutzer ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu empfehlen.

   In der Vereinbarung ist ggf. auch die Mitbenutzung ortsfester Ausstattungsgegenstände, z. B. der Sprossenwände, der Klettertaue und anderer bundeseigener Sportgeräte zu regeln.

   Die Benutzungsordnung ist zum Bestandteil der Benutzungsvereinbarung zu machen.

   Die Grenzschutzverwaltungen können generelle Anweisungen (Muster) für Benutzungsvereinbarungen herausgeben und zu den Haftungsfragen näheres bestimmen.

9. Für die Mitbenutzung nach Nr. 2, 3 und 8, Abs. 3 sowie den damit verbundenen Mehraufwand an Beleuchtung, Heizung und Reinigung wird in der Regel keine Vergütung gefordert. Soweit angebracht, ist jedoch die gleiche Leistung von der Gegenseite zu verlangen.

Mein Erlaß vom 9. August 1961 – BMI – VI B 2 – 622 506 – 512/61 (MBlBGS Nr. 24/61 S. 330) ist, soweit er die Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes betrifft, nicht mehr gültig.

Anlage 2

Richtlinien für die außerdienstliche Benutzung von Sportanlagen der Bundeswehr

Sportanlagen der Bundeswehr dürfen für außerdienstliche Zwecke unter den nachstehenden Bedingungen benutzt werden.

1. Zugelassener Personenkreis

(1) Der Nutznießer der Sportanlage (bei standortgemeinsamen Anlagen der Standortälteste) kann, soweit die dienstlichen Belange und der Zustand der Anlage es erlauben, widerruflich die außerdienstliche Benutzung der Anlage gestatten

- den im Standort wohnenden oder diensttuenden Bundeswehrangehörigen (Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern),
- ihren Familienmitgliedern, soweit die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige es zuläßt,
- Dritten nur als Gruppenbenutzern, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder deren Familienmitglieder erlaubt. Befindet sich die Sportanlage innerhalb einer militärischen Anlage, so kann diese Mitbenutzung gestattet werden, wenn ausreichende Absicherungsmaßnahmen möglich sind, und keine grundsätzlichen Bedenken aus militärischen Gründen bestehen.

(2) Der Nutznießer (Standortälteste) kann aus wichtigem Grunde einzelne Personen von der Mitbenutzung der Anlage ausnehmen. Die Standortverwaltung ist hiervon zu unterrichten.

2. Benutzungszeiten

(1) Eine Bundeswehr-Sportanlage darf nicht zur gleichen Zeit für dienstliche und für außerdienstliche Zwecke benutzt werden. Die außerdienstliche Benutzung ist so zu regeln, daß die Anlage Dritten nicht zur gleichen Zeit wie den Bundeswehrangehörigen und deren Familienmitgliedern zur Verfügung steht.

(2) Im einzelnen setzt der Nutznießer (Standortälteste) die Benutzungszeiten fest – bei Schwimmhallen im Benehmen mit der Standortverwaltung – und teilt sie der Standortverwaltung schriftlich mit.

3. Benutzung von Sportgerät

(1) Der Nutznießer (Standortälteste) darf Bundeswehrangehörigen und deren Familienmitgliedern, soweit sie den Sport gemeinsam mit ihnen ausüben, die Mitbenutzung bundeswehreigenen Sportgerätes gestatten.

(2) Dritten ist die Mitbenutzung bundeswehreigenen Sportgerätes nicht zu erlauben; lediglich in Turnhallen dürfen sie das liegenschaftsgebundene Turn- und Sportgerät mitbenutzen.

4. Entgelt

(1) Für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr – ausgenommen Schwimmhallen – wird kein Entgelt gefordert.

(2) Für die Mitbenutzung der Schwimmhallen durch Bundeswehrangehörige – ausgenommen Soldaten – außerhalb des Dienstes und durch deren Familienmitglieder ist eine Tagesgebühr von 0,50 DM je Person zu entrichten; als außerdienstlich gilt das Baden außerhalb derjenigen Zeiten, die im Benutzungsplan von Einheiten der Bundeswehr belegt sind.

Dritte als Gruppenbenutzer von Schwimmhallen haben ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts setzt die Standortverwaltung fest, wobei die örtlich üblichen Sätze, die Häufigkeit der Benutzung und die voraussichtliche Benutzerzahl zu berücksichtigen sind. Die Wehrbereichsverwaltung kann sich allgemein oder für bestimmte Anlagen die Festsetzung des Entgelts vorbehalten.

Die Standortverwaltung stellt sicher, daß die zu entrichtenden Gebühren bei Kapitel 14 02 Titel 1 vereinnahmt werden.

5. Nachweis der Berechtigung

(1) Familienmitglieder von Bundeswehrangehörigen sowie Dritte müssen bei Benutzung von Bundeswehr-Sportanlagen eine Berechtigungskarte vorweisen können. Einzelheiten regelt der Nutznießer (Standortälteste) im Einvernehmen mit der Standorrverwaltung.

(2) Der Nutznießer (Standortälteste) läßt von Zeit zu Zeit die Berechtigung der Benutzer überprüfen.

6. Aufsicht und Haftung

(1) Während der außerdienstlichen Benutzung von Schwimmanlagen muß ein Bademeister die Aufsicht führen. Für die außerdienstliche Benutzung der übrigen Bundeswehr-Sportanlagen stellt die Bundeswehr keine Aufsicht. Für die Anerkennung etwaiger Unfallfolgen als Wehrdienstbeschädigung bleibt in allen Fällen der Erlaß vom 8. Juni 1962 – P I 5 – Az 20-01-04-04 – (VMBl 1962 S. 295 [1]) maßgebend.

(2) In dem schriftlichen Vertrag, welchen die Standortverwaltung im Einvernehmen mit dem Standortältesten mit einem Dritten als Gruppenbenutzer abschließt, ist die gegenseitige Haftung nach Weisungen zu regeln, welche die Wehrbereichsverwaltung allgemein oder für den einzelnen Fall erteilt.

[1] VMBl-ErlSa C 20-01-04-04[2]

7. Abgrenzungsbestimmungen

(1) Der vorliegende Erlaß gilt nicht für die außerdienstliche Benutzung von Bundeswehranlagen für den Schieß- oder Luftsport. Insoweit sind den Wehrbereichsverwaltungen besondere Weisungen für den Abschluß von Vereinbarungen zugegangen.

(2) Der vorliegende Erlaß gilt auch für die Benutzung von Bundeswehranlagen für dienstliche Zwecke des Bundesgrenzschutzes, der Zolltruppe sowie der Polizei der Länder und Gemeinden.

8. Übergangsbestimmungen

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1966. Gleichzeitig wird der Erlaß vom 8. August 1961 (VMBl S. 465 [2]) in der Fassung vom 23. November 1961 (VMBl 1962 S. 120) und vom 17. September 1963 (VMBl S. 517) außer Kraft gesetzt.

BMVtdg, 25. Mai 1966
U II 4 – Az 45–01–15 (a)

[2] VMBl-ErlSa H 45-01-15[2]